



KUNDMACHUNG

über den Endbeschluss der sechszwanzigsten Änderung 5.26 des Flächenwidmungsplanes 5.0

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Stallhofen hat in seiner Sitzung am 16.11.2023 gemäß § 39, Abs. 1 des Stmk. Raumordnungsgesetzes StROG 2010 idF. LGBl. Nr. 84/2022 i. V. m. § 92 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.g.F. den Endbeschluss der Flächenwidmungsplanänderung 5.26 „**Lagerplätze Reicher, Lagerplatz Kollmann**“ („vereinfachtes Verfahren“) unter Berücksichtigung fristgerecht eingelangter Einwendungen gefasst. Die Kundmachung erfolgt nach Aufhebung des Genehmigungsvorbehalts durch die Abteilung 13, Referat Bau- und Raumordnung vom 11.04.2024 mit GZ: ABT13-77009/2023-16.

Die Änderung wurde vom örtlichen Raumplaner Mag. Daniel Lenz (Pulverturmstraße 33, 8053 Graz) im September 2023 verfasst, und umfasst folgende Bereiche gem. Ausweisung Flächenwidmungsplan 5.0 mit Katasterstand Oktober 2022:

Änderungen:

A. „Lagerplatz Reicher 1“

- a) Teile der Gst.Nr. 816/1 der KG Stallhofen werden gem. § 26 (2) StROG 2010 idgF. als land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Freiland (Wald) mit zeitlich folgender Nutzung „Sondernutzung im Freiland – Lagerplatz“ LF[lgp] mit dem Verwendungszweck „Holzlager“ festgelegt.
Als Eintrittsbedingung der zeitlich folgenden Nutzung wird die Entlassung aus dem Forstzwang festgelegt.
- b) Teile der Gst. Nr. 991 der KG Stallhofen werden von Verkehrsfläche für den fließenden Verkehr in „Sondernutzung im Freiland – Lagerplatz“ lgp mit dem Verwendungszweck „Holzlager“ festgelegt.
- c) Teile der Gst. Nr. 833/1 der KG Stallhofen werden von land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Freiland in „Sondernutzung im Freiland – Lagerplatz“ lgp mit dem Verwendungszweck „Holzlager“ festgelegt.
- d) Für die Änderungsbereiche gem. lit a) bis c) wird der Ausschluss von baulichen Anlagen - (ba) – festgelegt.

- e) Gemäß § 26 Abs. 2 StROG 2010 wird für den südwestlichen Bereich gem. lit b) und c) eine Randbepflanzung als Sichtschutz festgelegt.

„Lagerplatz Reicher 2“

- a) Teile der Gst.Nr. 816/1 und 817/1 der KG Stallhofen werden von land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Freiland in „Sondernutzung im Freiland – Lagerplatz“ lgp mit dem Verwendungszweck „Lagerung von Tierfutter“ festgelegt.
- b) Für den Änderungsbereich wird der Ausschluss von baulichen Anlagen - (ba) - festgelegt.

B. „Lagerplatz Kollmann“

- a) Teile der Gst.Nr. 859/1 der KG Stallhofen werden gem. § 26 (2) StROG 2010 idgF. als land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Freiland (Wald) mit zeitlich folgender Nutzung „Sondernutzung im Freiland – Lagerplatz“ LF[lgp] mit dem Verwendungszweck „Holzlager“ und „Lagerung von Tierfutter“ festgelegt.
- Als Eintrittsbedingung der zeitlich folgenden Nutzung wird die Entlassung aus dem Forstzwang festgelegt.
- b) Für den Änderungsbereich wird der Ausschluss von baulichen Anlagen - (ba) - festgelegt.

Die Rechtswirksamkeit der Flächenwidmungsplan 5.26 beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag.

Die Flächenwidmungsplanänderung 5.26 der Marktgemeinde Stallhofen liegt gemäß § 38, Abs. 13 StROG 2010 im Gemeindeamt Stallhofen während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



(Franz Feirer)

Angeschlagen am: 16.04.2024

Abgenommen am: 30.04.2024